

# **Städtischer Kindergarten Carl-Orff-Weg**

## **Benutzungsordnung für den Franz-Oechsle-Raum**

### **1. Benutzerkreis**

Die Stadt Plochingen vergibt den Gemeinschaftsraum im Kindergarten Lettenäcker an eingetragene Plochinger Vereine und Organisationen in wechselseitiger Nutzung für Veranstaltungen, die von ihrer Zielsetzung, Aufgabe oder ihrem Ursprung her eine dem Charakter des Raumes entsprechende Nutzung gewährleisten.

Eine Vergabe kann gegen Entgelt auch an andere Personen, Gruppen und Organisationen erfolgen, sofern die Veranstaltungen keinen privaten Charakter haben.

### **2. Nutzungsmöglichkeiten**

Der Raum kann für vereinsinterne sowie öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Die Veranstalter stehen dafür ein, dass der Raum und die Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden. Im Raum sowie im eingezäunten Bereich des Kindergartens gilt Rauchverbot.

### **3. Anmeldung**

Die Vergabe des Raumes geschieht durch das Kulturamt. Eine ständige Vergabe zu bestimmten Zeiten an Vereine oder Gruppen kann auf bestimmte Wochentage beschränkt werden, um ausreichende Kapazität für Einzelveranstaltungen zu behalten. Diese freibleibenden Zeiten werden nur auf Antrag und von Fall zu Fall vergeben. Anmeldungen werden beim Kulturamt entgegengenommen und entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

### **4. Öffnung des Gebäudes**

Das Gebäude wird zu den vereinbarten Nutzungszeiten geöffnet bzw. geschlossen.

Gruppen, die das Gebäude regelmäßig nutzen, können beim Kulturamt einen Schlüssel erhalten.

### **5. Reinigung**

Die Grundreinigung des Gebäudes erfolgt durch die Stadt. Die Veranstalter tragen jedoch dafür Sorge, dass die Räume so verlassen werden, wie sie angetroffen wurden.

## **6. Haftung**

1. Die Stadt Plochingen überlässt dem Benutzer den Raum in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, den Raum, das Mobiliar und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt Plochingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Plochingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Plochingen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Auf Verlangen der Stadt ist bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Plochingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Plochingen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
5. Gegenstände, die dem Benutzer / Veranstalter gehören, sind gegen Feuer und Einbruch / Diebstahl nicht über die Stadt Plochingen versichert.